



# Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf

Liebe Gäste,

Ab dem 01. Juli können Hamburgerinnen und Hamburger endlich wieder an insgesamt 17 Schwimmbädern im gesamten Stadtgebiet schwimmen, Baden und den Sommer genießen. Die aktuelle Senatsverordnung ermöglicht es, neben den Freibädern nun auch die Naturbäder wieder zu öffnen. Aufgrund weiterhin bestehender Gästelimits von **maximal 250 Personen** und Abstandsregularien ist der Betrieb diese Saison noch eingeschränkt.

**Hier können Sie ab 05. Juli wieder schwimmen (beachten Sie die Öffnungszeiten)**

Partner des Bezirksamtes:

Badeaufsicht SiWa e.V. Sicheres Wasser e.V.

Complete Dienstleistung GmbH

## **HAUS – UND BADEORDNUNG SOMMERBAD ALTENGAMME HORSTER DAMM 78-80**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

### **§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sommerbades Altengamme.

### **§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG**

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber (Bezirksamt Bergedorf) erlaubt.

## § 3 ÖFFNUNGSZEITEN, BADEAUF SICHT

- (1) Die Öffnungszeiten sind in den Sommerferien Zeiten von **Montag bis Sonntag von 14 bis 19 Uhr** (18.30 Uhr letzter Einlass)
- (2) Außerhalb der Sommerferien Zeiten ist das Sommerbad von **Samstag bis Sonntag von 14 bis 19 Uhr** (18.30 Uhr letzter Einlass)
- (3) Das Betreten der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten ist nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

## § 4 BADEAUF SICHT



**Sicheres Wasser e.V.**  
Wasserrettungs- und Sanitätsdienste



- (1) Vereinsflagge SiWa – Sicheres Wasser e.V. über der rot-gelben Flagge  
Die Vereinsflagge SiWa – Sicheres Wasser e.V. in Verbindung mit der rot-gelben Flagge am Fahnenmast zeigt: Die Badeaufsicht ist im Dienst.



**Sicheres Wasser e.V.**  
Wasserrettungs- und Sanitätsdienste



- (2) Rote Flagge  
Eine rote Flagge unter der Vereinsflagge SiWa- Sicheres Wasser e.V. wird am Fahnenmast bei akuten Gefahren wie Gewitter oder Wasserverschmutzung gesetzt.

Dies bedeutet: Es besteht Gefahr für Leib und Leben. Die Badegäste müssen das Wasser verlassen. Das Badeverbot besteht, solange die Flagge gehisst ist.

## § 5 ZUTRITT

- (1) Der Besuch des Sommerbades steht grundsätzlich jeder Person frei.
- (2) Die Nutzung ist **kostenlos**.
- (3) Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Armbandes (Hamburgische SARS-CoV-2-**Eindämmungsverordnung**) sein. Mit Betreten der Anlage ist eine Weitergabe des Armbandes nicht zulässig.
- (4) Für Kinder bis einschließlich 7 Jahre ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,
  1. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  2. Tiere mit sich führen,
  3. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit an i. S. d. Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wie z.B. nach § 6 IfSG Masern, Mumps, Windpocken, Tollwut, etc. (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
  4. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.

## § 6 VERHALTENSGESAMEN

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Grillen ist auf der gesamten Anlage untersagt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bezirksamtes Bergedorf.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. ist nicht erlaubt.
  - (1) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
  - (2) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

- (3) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (5) Parkbänke und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Parkbänken und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 7 HAFTUNG

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Vonseiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (3) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (4) Der Badegast hat das ihm übergebene Armband zur Nutzung und vom Betreiber ausgeliehene Sachen so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Insbesondere hat er die Armbänder am Körper zu tragen und bei Wegen im Bad bei sich zu haben. Bei Verlust werden die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Badegast berechnet.
- (5) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden.
- (6) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden.

## § 8 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- (1) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (2) Beim Springen vom Beckenrand ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

- (3) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem abgegrenzten Nichtschwimmerbereich aufhalten.

## **ERGÄNZUNG**

### **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Sommerbades Altegamme ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Bäder dienen.

Die Schwimmbäder werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung der Bäder und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **§ 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND VERHALTEN IM BAD**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung des Beckens.
- (3) Die Abstandsregelungen und – Markierungen im jeweiligen Bereich (z.B. Beckenbereich, Duschaum, WC, Gastronomiebereich) sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor dem Eingang, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

## **§ 2 ALLGEMEINE HYGIENEMAßNAHMEN**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen (z.B. Symptome einer Atemwegserkrankung).
- (2) Waschen Sie ihre Hände häufig und gründlich.
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschen geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## **§ 3 MAßNAHMEN ZUR ABSTANDSWAHRUNG**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen (ein Kind unter 6 Jahren mit einer Aufsichtsperson) betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (6) Nichtschwimmerbereich darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (nicht Schwimmerbereiches, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (9) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Sommerbad.

Stand: 23.07.2020

Das Bezirksamt Bergedorf